BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GDE. HÖSLWANG FÜR DAS GEB NORDÖSTLICH VON HÖSLWANG

FLNR. 43/1, 45/2, 1136, 1145, 1145/1, 1145/2
43, 45/3, 47, 1147, 1156

M = 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien
- G — Flächen für Doppelgaragen
- bestehende / geplante — öffentliche Verkehrsflächen
- Firstrichtung
- 6.0 — Breite der Straßen und Wege
- E+1 — zwingend vorgeschrieben sind Erdgeschoß + Obergeschoß
- Sichtdreiecke (siehe weitere Festsetzungen Nr. VII)

WEITERE FESTSETZUNGEN:

I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNV) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Sonstige nichtstörende Gewerbegetriebe.
3. Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke.
4. Gartenbaubetriebe.
5. Tankstellen.
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.

III. Dachneigung 20 - 24 °, Satteldach, Dachdeckung; rostrotes Eternit, engob. Pfannen oder dunkle Betonpfannen.

Garagen: Flach- oder Satteldach.

IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 0.50 m über dem Straßenniveau liegen.

V. Zäune dürfen eine Höhe von 1.00 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig.

VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze profilgleich zusammenzubauen.

VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.

VIII. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

FÜR DIE HINWEISE:

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 520 — Höhenlinien
- 123 — Flurstücksnummern

Die Gemeinde Höslwang erläßt aufgrund §§ 9,10 des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i. d. F. vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13), Art. 107 der Bayer. Bauordnung BayBO, i. d. F. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom ...14.Nov.1972... bis ...14.Dez.1972 in der Gemeindekanzlei Höslwang öffentlich ausgelegt.

Höslwang, Gemeinde ...19.Sep.1972...

...
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Höslwang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ...29.Nov.1972..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Höslwang, Gemeinde ...30.Nov.1972....

...
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Rosenheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ...24. November 1972 Nr IV/B-610-1/3.0.2A-1/3..... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. okt. 1968 (GVBl. S 327), i. d. F. vom 25.11.1969 (GVBl. S 370) genehmigt.

Rosenheim, Landratsamt ...29.Nov.1972...
I. A.
...

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Gemeindekanzlei Höslwang vom 11..Dez..1972 bis 11..Jan..197 gemäß § 12, Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Genehmigung und Auslegung sind am 7..Dezember.1972... ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Höslwang, Gemeinde ...18. Januar 1973...

...
1. Bürgermeister

ENDORF, DEN 18. April 1972
DER ARCHITEKT:

Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS
Architekt
8201 Endorf/Obb.
Langbürgnerseestr. 17 - Telf. 22

3. AUSFERTIGG.